

SG_KANTONSGERICHT BZ.2003.7 vom 27. Oktober 2004

Sg Kantonsgericht, 2004-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2003.7

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2003.7 du 27 octobre 2004

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2003.7 del 27 ottobre 2004

Regeste

Art. 13, Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO (sGS 961.2). Das Kreisgericht ist zur Beurteilung von Streitigkeiten über aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche unzuständig. Das Handelsgericht hingegen kann im Rahmen seiner besonderen Zuständigkeit eine (andere) Streitigkeit mitbeurteilen, wenn diese mit der zu beurteilenden Streitigkeit eng zusammenhängt (Kantonsgericht, III. Zivilkammer, 27. Oktober 2004, BZ.2003.7).

Erwägungen

E. 1

a) Im Jahre 1994 erwarb die von C beherrschte B die ursprünglich im Textilhandel tätige E. Nach längerer Zeit der Inaktivität verlegte diese ihren Sitz im Herbst 1997 von F nach G und stockte das Aktienkapital von Fr. 50'000.-- auf Fr. 500'000.-- auf; man stützte sich dabei u.a. auf einen Kapitalerhöhungsbericht, der über die Sacheinlagen falsche Angaben enthielt (Guthaben bei einer gar nicht existierenden "H" von DEM 541'812.50). Als Revisionsstelle eingesetzt wurde die B, welche die Beteiligung zuvor auf undurchsichtige Weise (gefälschter Kaufvertrag) wieder abgestossen hatte. Einziger Verwaltungsrat der B war C, der auch bei der Kapitalerhöhung mitgewirkt hatte (vgl. Internet-Vollauszüge aus dem Handelsregister des Kantons Zürich; zum Ganzen vgl. die Anklageschrift der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich vom 18.12.2002; kläg. act. 106). b) Im November/Dezember 1997 leaste C - ausgestattet mit einer gefälschten Vollmacht der E (gefälscht war die Unterschrift des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift I) - von der A (im Folgenden: A) verschiedene Autos. Die A ihrerseits kaufte die Fahrzeuge von der SA AG, welche sie direkt an die Leasingnehmerin auslieferte. Die Autos wurden dann jeweils, wie sich später herausstellte, über Polen nach Russland "verschoben". Leasingzinsen wurden nicht bezahlt. Ende Februar 1998 erstattete die A Strafanzeige. c) Im März 1998 wurde die B, die zwischenzeitlich ihr Domizil eingebüsst hatte, in Anwendung von Art. 88a HRegV aufgelöst und befindet sich seither in Liquidation. Das selbe Schicksal ereilte im Dezember 1998 die E, nachdem "die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung sowie das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen" war (HR-Auszüge). Am 19. Januar 2000 wurde über die E in Liquidation der Konkurs eröffnet. Aktiven waren nicht mehr vorhanden. Nachdem die Masse auf deren Geltendmachung verzichtet hatte, wurden die "Verantwortlichkeitsansprüche unter allen Titeln, insbesondere Art. 752 ff. OR, in noch unbestimmter Höhe gegenüber allen mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle beauftragten und/oder befassten Personen" gemäss Art. 260 SchKG u.a. an die A abgetreten, deren Forderung im Betrag von Fr. 676'710.50 kolloziert worden war (Abtretungsverfügung des Konkursamtes W vom 16.06.2000; kläg. act. 52). Mit Verfügung

des Konkursrichters vom 8. März 2001 wurde das Konkursverfahren in der Folge als geschlossen erklärt und die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht (HR-Auszug). Die A erlitt auf ihrer Forderung einen Totalverlust (Konkursverlustschein vom 16.01.2001 über Fr. 676'710.50; kläg. act. 57).

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 24'000.-- haben die Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. Der Klägerin wird die Einschreibgebühr von Fr. 700.-- zurückerstattet.

E. 3

Ist der angerufene Richter unzuständig, so wird der Prozess auf Antrag des Klägers ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit dem vom Kläger nachträglich als zuständig bezeichneten Richter überwiesen (Art. 77 Abs. 1 ZPO). a) Die Klägerin beanstandet wie erwähnt, dass die Vorinstanz, das - nach Eröffnung des Urteils - am 15. Januar 2003 gestellte Überweisungsbegehren nicht behandelt habe. Der Vorwurf ist unbegründet. Zunächst ist klarzustellen, dass die Klägerin anfänglich - und zwar für den Fall, dass sich das Gericht wider Erwarten als unzuständig erachten sollte - nur verlangte, es sei ihr die Gelegenheit einzuräumen, gemäss Art. 77 ZPO Antrag auf Prozessüberweisung zu stellen (Klage, 3 Ziff. 3). Nachdem sich die Vorinstanz jedoch, wenn auch zu Unrecht, unter dem Aspekt der unerlaubten Handlung als sachlich zuständig erachtete, hätte es vorgängig einer Überweisung des Prozesses bezüglich der Verantwortlichkeitsansprüche einer Trennung desselben bedurft, welche aber - mangels objektiver Klagenhäufung - unzulässig gewesen wäre. Für ein solches Vorgehen bestand für die Vorinstanz umso weniger Anlass, als sie die Klagen praktisch vollumfänglich guthiess. Aus dem nämlichen Grund ist eine Trennung des Prozesses mit Überweisung an das Handelsgericht (zur Beurteilung der Klage unter dem Titel der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit) auch nachträglich nicht zulässig, d.h. die Vorinstanz ist auf das Begehren vom 15. Januar 2003 materiell zu recht nicht eingegangen. b) In Frage kommt nur die Überweisung des gesamten Prozesses. Das setzt indessen einen entsprechenden Antrag der Klägerin (zur Überweisung unter sämtlichen Aspekten, auch unter jenem der unerlaubten Handlung) voraus (Art. 77 Abs. 1 ZPO), wie er in casu so erstmals im Berufungsverfahren und bloss eventualiter gestellt wird. Im Hauptstandpunkt erachtet die Klägerin indessen nach wie vor das Bezirksgericht und zweitinstanzlich das Kantonsgericht als sachlich zuständig (Eingabe von 16.08.2004). Unter diesen Umständen kann der Prozess nicht - was sonst die Regel ist - ohne formellen Entscheid über die Zuständigkeitsfrage an das von der Klägerin eventualiter als zuständig erachtete Handelsgericht überwiesen. Vielmehr ist das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es sich nicht gegen den Beklagten 2 richtet und rechtskräftig geworden ist, und auf die gegen die Beklagte 1 gerichtete Klage ist nicht einzutreten (vgl. LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 5a zu Art. 77 ZPO). Im Übrigen ist dem Überweisungsantrag jedoch stattzugeben, da die Streitsache immer noch hängig ist (GVP 1994 Nr. 53).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.